

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 12.12.2016
Dezernat I	Amt Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0301/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	20.12.2016	nicht öffentlich
Stadtrat	23.02.2017	öffentlich

Thema: Klageverfahren Zensus 2011

Mit Urteil vom 27. September 2016 hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg die Klage der Landeshauptstadt Magdeburg gegen die Feststellung ihrer Einwohnerzahl auf der Grundlage des Zensus 2011 abgewiesen.

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt stellte nach Abschluss des Zensus 2011 für die Landeshauptstadt Magdeburg eine amtliche Einwohnerzahl von 228.144 Personen zum Stichtag 9. Mai 2011 fest. Diese Feststellung bedeutete ein Verlust von 3.454 Einwohnern für die Landeshauptstadt Magdeburg und damit eine erhebliche finanzielle Einbuße innerhalb des Länderfinanzausgleichs.

Mit dem Zensus 2011 wurde in Deutschland erstmals nach der Wiedervereinigung eine gesamtdeutsche Volkszählung durchgeführt. Dabei erfolgte ein grundlegender Methodenwechsel. Während bei früheren Volkszählungen sämtliche Ergebnisse durch Befragungen ermittelt wurden, kam erstmals ein registergestütztes Verfahren zur Anwendung. Um die Belastung der Bevölkerung gering zu halten, wurden vorhandene Verwaltungsregister ausgewertet (u.a. Melderegister, Daten der Bundesagentur für Arbeit, Personal- und Finanzstatistik der öffentlichen Arbeitgeber). Da die Erprobung des registergestützten Verfahrens ergab, dass die Qualität der Melderegister mit steigender Größe der Städte abnimmt, ordnete der Gesetzgeber für die Feststellung der Einwohnerzahl ergänzende Befragungen an. Für „Sonderanschriften“ (z.B. Justizvollzugsanstalten, psychiatrische Einrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Internate, Alten- und Pflegeheime, Studentenwohnheime) wurden flächendeckende Befragungen angeordnet. Daneben wurde bei „Normalanschriften“ in großen Gemeinden (ab 10.000 Einwohner) eine Stichprobe mittels Befragungen durchgeführt, um daraus durch Hochrechnung die Fehlerfassungen der Melderegister zu korrigieren. Dagegen fand bei kleinen Gemeinden (unter 10.000 Einwohner) keine Stichprobe statt, vielmehr wurden hier Befragungen nur für solche Anschriften durchgeführt, bei denen nicht plausible Ergebnisse auftraten.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg kam in seinem Urteil nunmehr zu dem Ergebnis, dass das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt die Ermittlung der Einwohnerzahl rechtskonform durchgeführt hat. Die von der Landeshauptstadt Magdeburg geäußerten Zweifel an den Stichproben teilte die Kammer nicht. Das statistische Hochrechnungsverfahren beruhe auf wissenschaftlichen Standards und diese Standards seien im Fall der Landeshauptstadt Magdeburg eingehalten. Auch einen Verstoß gegen das kommunale Gleichbehandlungsgebot sah die Kammer nicht.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat die Kammer die Berufung zum Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen. Die Berufung wurde durch die Landeshauptstadt Magdeburg bereits fristgemäß eingelegt.

Die vollständige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg befindet sich in der Anlage.

Holger Platz

Anlage: Urteil Verwaltungsgericht Magdeburg